

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat am 23.06.2023 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Erlaubnis für die temporäre Entnahme von Grundwasser beantragt. Der Standort des Vorhabens befindet sich in der Gemarkung Rotenburg Flur 24 Flurstück 37/5.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer wasserbehördlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl I. S. 2585) in der derzeit geltenden Fassung.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 7 Absatz 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei der allgemeinen Vorprüfung handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG. Es wird festgestellt, ob das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG. Insbesondere liegt, mit Ausnahme eines Naturschutzgebietes, keines der in Anlage 3 Ziff. 2.3 zum UVPG genannten Schutzkriterien vor. Aufgrund der temporären Ausprägung des beantragten Vorhabens haben die Auswirkungen kein erhebliches Ausmaß auf das Naturschutzgebiet. Die Schwere und Komplexität der Auswirkungen ist als gering einzustufen, da sich der Grundwasserstand nach Beendigung der kurzzeitigen Maßnahme sehr schnell wieder auf den ursprünglichen Pegel einstellt. Weitere Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Die zuständigen Fachbehörden kommen daher zu dem Schluss, dass eine weitergehende UVP daher nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rotenburg (Wümme), den 14.08.2023

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat